Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sungsbegehren, wenn auch nicht in jedem, doch in manchem Falle, gebracht werden können; ein allfälliger hartnäckiger Widerstand aber von ihrer Seite, könne nöthigenfalls durch die constitutionelle Entsetzung ihres Corps überwunden werden. — Was dann den zu befürchtenden Austritt der fähigen und bessern Beamten betrift, so wird ein solcher weder durch den Sinn noch durch den Buchstaben unsers Gesetzvorschlages gestattet, sondern das Zwanggesetz vom 19. Herbstm. ist im allgemeinen beybehalten. Seit 15 Monaten bestehet dieses, ohne Strafbestimmung und — vielleicht einige seltene Fälle ausgenommen, haben alle Beamte der Republik demselben Folge geleistet: warum sollte gerade jezt die Aufstellung einer Straffe erfoderlich werden? und sollte für eine solche Strafbestimmung der Zeitpunkt nicht sehr unschicklich seyn, wo das Verbot der Entlassungen beschränkt und der Vollziehung Ausnahmen davon zu machen, überlassen wird?.... Die vorgeschlagene Straffe selbst endlich, scheint Ihrer Commißion durchaus unzweckmäßig. Beamte, die aus Ueberdruß und Unmuth über die gegenwärtige Lage der Dinge, ihre Stellen verlassen wollen, würden sich wohl wenig durch den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit für 5 Jahre von ihrem Entschlusse abhalten lassen; vielen könnte dieß gerade noch erwünscht seyn; und manche möchten statt einer Abschreckung von dem Entlassungsbegehren, wohl gar eine Aufmunterung in dem aufgestellten Penale, das sie als eine Bedingung betrachten würden, unter der ihnen von ihren Stellen abzutreten vergönnt wäre, finden. Auch ist es B. G. bey der Hofnung eines bessern Zustandes und einer bessern Verfassung, denen wir entgegensehen.. gewiß nicht zu wünschen, daß aus dem gegenwärtigen provisorischen Zustand, in den künftigen bleibenden, eine Classe von Bürgern übergehe, die für mehrere Jahre Stimm- und Wahlfähigkeit verloren habe.

Ihre Commißion verwirft aus den angeführten Gründen die vorgeschlagene Strafbestimmung, wohl aber schlägt sie einen neuen 2ten Art. vor, der was der 1. Art. eigentlich schon in sich enthält, noch bestimmter und ausdrücklicher sage: „Der Vollz. Rath wird dagegen die Entlassungsbegehren, in Kraft des Gesetzes vom 19. Herbstm. 99 verweigern, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes diese Weigerung erheischt.“

In Rücksicht auf das Begehren des Vollz. Raths, einzelnen Beamten auch unverlangt Entlassungen geben zu können, unterscheidet Eure Commißion die verwaltenden Behörden von den richterlichen. Jene sind untergeordnete Zweige der Vollziehung, die ihrer Natur nach, von der obersten Vollziehungsbehörde abhängig seyn sollen; und es war ein längst allgemein anerkanntes, und sehr großes Gebrechen der Verfassung von 1798, daß sie die Verwaltungskammern unabhängig von der Vollz. Gewalt, durch Volkswahlen besetzen ließ. Unbedenklich also räth die Commißion Euch an, den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, den Gliedern der Verw. Kammern, auch wann sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag: auch soll in diesen Fällen gegebener Entlassungen, die Ersetzung dem Vollz. Rath unbedingt überlassen seyn. Ganz anders verhält es sich hingegen mit den richterlichen Behörden. Ohne die Verletzung aller Grundsätze können Sie unmöglich B. G. die Ernennug und Entsetzung der Richter, der vollziehenden Gewalt übertragen: Sie werden das auch selbst während eines provisor. Zustandes — dessen Dauer uns unbekannt ist — nicht thun wollen; und es ist vollends nicht der Fall, wie die Vollziehung in ihrem Befinden sagt: daß sie nur das kleinere verlange, während sie durch die Constitution das grössere bereits hat. Die Constitution räumt ihr das Recht motivirter Entsetzungen ganzer Gerichtshöfe ein; das Recht aber einzelne Richter unmotivirt zu entsetzen, ist etwas ganz anderes und etwas viel weiter greiffendes. (Fortf. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Gutachten der Finanzcommißion, vom 8ten November, über Stempel und Visa.

Diese Auflage findet sich fast in allen Staaten vor, welche ihre Abgabensysteme ausgebildet haben, und indirekte Auflagen kennen. Sie hat bey ihrer Einführung in Helvetien viel weniger Sensation gemacht, als wegen ihrer Neuheit und Ungewohnheit zu erwarten gewesen wäre. Sie kann auch bey sorgfältigerer Administration als die bisherige, und mit einigen Abänderungen, ein sehr beträchtliches abwerffen. Man hoft von dem vorgeschlagenen System einen Ertrag von 1,000,000 Fr., während das bisherige nach den erhaltenen Angaben, mehr nicht als 66,000 Fr. ertragen hat, obschon man davon bey seiner Einführung 1,200,000 Fr. Abtrag erwartete. In Frankreich bildet der Stempel einen der sichersten und erträglichsten Finanzzweige.

Allein wenn die Verwicklung und Zusammensetzung für jede Finanzquelle ohne Ausnahme, gefährlich und schwierig ist, so ist sie es gewiß zehnfach bey der vorliegenden. Unschädlich an sich selbst, und bey einer einfachen Organisation, wird der Stempel nicht nur höchst beschwerlich, wenn man eine allzugroße Menge Stempelpapier von verschiedenen Gattungen vorräthig haben muß, sondern niemand ist seines Eigenthums sicher, der nicht vollkommen unterrichtet ist, welche Gattung von Stempelpapier für jede verschiedene Art von Verträgen gebraucht werden müsse. Der Einfältige oder Nichtunterrichtete muß fast unfehlbar das Opfer des schlauen Betrügers werden, der bey großer Verwiklung des Stempelsystems eine außerordentliche Leichtigkeit hat, statt der einen vorgeschriebenen Gattung Papier, eine andere unterzuschieben, und also den Akt um seine Gültigkeit zu bringen. — Man kann also das Stempelsystem nicht an sich verwerffen, aber man muß es durchaus so einfach als möglich einrichten.

Und gerade in diesem Stücke fehlt der Vorschlag dieses Finanzzweigs.

Vorerst werden eine ganz außerordentliche Menge verschiedener Stempelarten eingeführt; nemlich der große oder Formatstempel, 12 verschiedene eigentliche Werthstempel, mithin 21 verschiedene Stempel zu Skripturen, den fixen ungerechnet, welcher bloß für Druckpapier und Spielkarten bestimmt ist.

Der Wechselstempel kommt nur auf eine Art von Papier; allein jede der anderen 13 Stempelgattungen, wird immer 5 verschiedenen Papierarten aufgedrukt; mithin würden hiedurch 66 verschiedene Arten von Stempelpapier erzeugt.

Auch die Claßifikation der Gegenstände unter die verschiedenen Arten Stempel, ist äußerst verwickelt. Einige können auf alle Arten Stempelpapier nach Willkühr geschrieben werden; andere sind nur an eine Art gebunden, ihr Werth mag seyn, welcher er will; und noch andere erhalten erst durch den Werth, die Bestimmung des zu gebrauchenden Papiers. Ueberhaupt stellt das Gesetz 36 Claßen der Gegenstände auf, deren jede eine besondere Vorschrift für den Stempel hat, wo mithin bey jedem vorkommenden Fall ausfindig gemacht werden muß, in welche derselben er gehöre? Sach sey denn, daß man die Ungültigkeit des Titels daran wagen wolle.

Wenn nun alle Akten von Kunstverständigen geschrieben würden, so könte es noch allenfalls möglich seyn, nach mühsamem Studium, sicheren Schrittes zu gehen: allein diese Vorschriften beziehen sich nicht bloß auf Notarien oder Handelsleute, in Betreff ihrer Wechsel, sondern auf alle Bürger ohne Unterscheid, die eine Feder führen können.

Freylich muß man diesem System die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es die Auflage in einem richtigen Verhältniß mit der Wichtigkeit oder dem präsumtiven Werth des zu belegenden Gegenstandes, vertheilt; allein in Finanzsachen ist die Schwierigkeit der Ausführung das allererste und gröste Gebrechen, das den Werth des scharfsinnigsten und heilsamsten Calkuls der bloßen Theorie, nicht nur schwächt, sondern meistens ganz und gar zernichtet. Und in diesen Fehler scheint das vorliegende System in einem sehr hohen Grad zu fallen.

Der Stempel auf Affiches, öffentliche Blätter und Spielkarten, scheint uns zweckmäßig, und kann ein beträchtliches abwerffen, wenn auf der Exekution genau gehalten wird.

In Betreff des Visa der wirklich bestehenden Schuldschriften, die keine Spezialhypothek besitzen, ist es ziemlich erwiesen, daß ihr Besitzer für diesen Theil seines Vermögens schwerlich anders belegt werden kann. Niemand kann sie kennen als er selbst, und sogar bey den strengsten und gehäßigsten Nachsuchungen ist es unmöglich, sie alle oder auch nur den grösseren Theil derselben, zu entdecken. Die gewissenhafte Angabe dann, ist erprobtermassen eine Auffoderung zum Betrug für die einen, und eine offenbare Benachtheiligung der anderen, welche redlich anzeigen. Da es aber doch nicht billig ist, daß diese Claße von Eigenthum ganz frey ausgehe; und da die Auflegung der Visa, unserer bedrängten Staatskaße gerade in dem Augenblicke einen ansehnlichen Zufluß verspricht, wo wir desselben am dringendsten bedürffen, so scheint dieser Zweig von Auflagen in sofern zweckmäßig, als dabey die gehörigen Vorsorgen getroffen werden, daß niemand ohne offenbare Schuld in die Straffe des Verlustes seines Titels falle. Der Termin von 40 Tagen scheint aber hiezu nicht hinreichend. Ferner muß für die Fälle in der Vollziehung gesorgt werden, wo zwar nicht der Besitzer, wohl aber die Titel ausser Landes sind, — wo sie als Hinterlagen dienen, aber eingemauret sind, und nicht in Originali zur Hand gebracht werden können.

Endlich dann scheint uns überhaupt, es sollte sowohl von dem Stempel als der Visa eine bestimmte, obschon geringe Summe ausgenohmen werden. Diese Verfügung würde bey beyden Gebühren, das Gehäßige in sehr hohem Grade mildern, wo nicht ganz benehmen.